

schweigschen Lande in Marsch gesetzt hatten und zur Beobachtung jener Truppen vom Herzoge Christian Ludewig zu Braunschweig des Obristen Bütticher's Regiment beordert war, zwischen den Regierungen zu Hannover und Hildesheim, um dem Eindringen Schwedischer Streifzüge auf das Territorium des rechten Rheinufers zu wehren, ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die Bretterdecke von der Brücke zu Poppenburg mit Beihülfe der Hildesheimischen Bauern von den Braunschweigschen Truppen abgebrochen und sodann durch letztere der Paß daselbst auf Hildesheimischem Territorium besetzt wurde.

Vom Jahre 1676 an beginnen wieder fortwährende Streitigkeiten über das Geleitsrecht. Zu dieser Zeit, während der Regierung des Herzogs Johann Friedrich zu Hannover und des Hildesheimischen Fürstbischofs, des gleichzeitigen Kurfürsten und Erzbischofs Maximilian Heinrich von Köln, entstand eine Differenz zwischen dem Poppenburgschen Amtmann Lauditz und dem Lauensteinschen Amtmann Schürmann wegen der vom letzteren angeordneten Aufhebung eines todten Körpers auf der Heerstraße vor der Poppenburger Rheinebrücke. Diese Differenz, wie geringfügig sie auch erscheint, führte doch zu weitläufigen Verhandlungen der beiderseitigen Regierungen. Hildesheimischer Seits wurde zur Widerlegung des behaupteten Geleitsrechts namentlich hervorgehoben, daß bei der Zurückgabe des Hochstifts Hildesheim an die Bischöfe bezüglich des Amts Poppenburg im desfallsigen Reccesse überall kein Vorbehalt wegen der Hoheit und Jurisdiction über die Straße den Herzögen eingeräumt worden. Wäre solches beabsichtigt gewesen, so würde dessen im Reccesse Erwähnung geschehen sein, gleich wie im §. 20 desselben das Fürstliche Geleitsrecht in den Feldmarken der Ortschaften Laazen, Wülfel und Döhren bis vor die Stadt Hannover ausdrücklich benannt und ausbedungen. Den Bau und die Unterhaltung der Brücke und Heerstraße, welche von Hannover ausginge, müsse letzteres jure servitutis leisten. Die Hannoverscher Seits hervorgehobene bisherige Anerkennung des Geleitsrechts durch das Amt Poppenburg und die Fürstliche